

Förderrichtlinien für die Mittelvergabe des Zweckertrages aus der Lotterie Los-Sparen (Förderrichtlinien)

1. Grundlagen

Die Förderrichtlinien basieren auf dem Glücksspielstaatsvertrag und den Genehmigungen des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein und der Behörde für Inneres und Sport Hamburg für die Lotterie Los-Sparen.

2. Förderphilosophie

Als in der Region verwurzelte Finanzdienstleister sind die schleswig-holsteinischen Sparkassen vor Ort engagiert, übernehmen Verantwortung und treten für eine nachhaltige Entwicklung ein. Dabei engagieren sie sich in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens und für alle Altersgruppen, um aktiv dazu beizutragen, das Gemeinwohl in Schleswig-Holstein zu fördern und die Lebensqualität im Land zu steigern.

Die Mittel der Lotterie Los-Sparen werden an Organisationen, die gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke unterstützen, und juristische Personen des öffentlichen Rechts für Projekte, Vorhaben und Maßnahmen (im Folgenden: Fördermaßnahmen) vergeben, die den Bürgerinnen und Bürgern Schleswig-Holsteins zugute kommen.

3. Fördergrundsätze

Die Förderung erfolgt für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung und entsprechend den Genehmigungen des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein und der Behörde für Inneres und Sport Hamburg.

Gefördert werden unmittelbar und mittelbar Fördermaßnahmen von gesellschaftlicher Bedeutung, die einen aktuellen Bezug und/oder Vorbildcharakter haben und/oder nachhaltig und/oder innovativ sind, sowie für die Verbraucherschuldnerberatung. Bei der Auswahl der Fördermaßnahmen wird auf das Interesse der Allgemeinheit und/oder auf Vielfalt und Ausgewogenheit Wert gelegt. Die Mittel dürfen ausschließlich zweckgebunden für die bewilligten Fördermaßnahmen eingesetzt werden.

4. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Organisationen, die gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke unterstützen, und juristische Personen des öffentlichen Rechts, die Fördermaßnahmen realisieren und unter diese Förderrichtlinien fallen. Dies sind insbesondere Organisationen mit Sitz in Schleswig-Holstein.

5. Ausschlusskriterien

Bei Fördermaßnahmen von gesellschaftlicher Bedeutung sind von einer Förderung ausgeschlossen

- die Finanzierung von laufenden Kosten, insbesondere Personal-, Sach- und Betriebskosten, soweit sie nicht unmittelbar der Fördermaßnahme zugeordnet sind,
- die Finanzierung von Pflichtaufgaben einer juristischen Person des öffentlichen Rechts.

6. Antrags- und/oder Bewilligungsverfahren

a) Förderanträge für Fördermaßnahmen von gesellschaftlicher Bedeutung sind zu richten an:

Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein (SGVSH)
Gesellschaftliches Engagement – Los-Sparen –
Faluner Weg 6
24109 Kiel

Dem Förderantrag mit der Darstellung der Fördermaßnahme ist in jedem Fall ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen. Über Änderungen ist der SGVSH unverzüglich schriftlich oder in Textform zu unterrichten. Auf Anforderung des SGVSH müssen Nachweise für den Kosten- und Finanzierungsplan und für die Verwendung der Fördermittel erbracht werden.

- b) Über Fördermaßnahmen für die Verbraucherschuldnerberatung entscheidet der Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein (SGVSH) auch ohne einen Förderantrag. Die geförderten Schuldnerberatungsstellen sind verpflichtet, ohne Anforderung des SGVSH die zweckgebundene Verwendung der Fördermittel nachzuweisen.
- c) Die Antragstellerin oder der Antragsteller für Fördermaßnahmen von gesellschaftlicher Bedeutung und die anerkannten Schuldnerberatungsstellen i. S. d. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO werden schriftlich oder in Textform über die Entscheidung des SGVSH informiert. Die Bewilligung von Fördermitteln kann mit Auflagen verbunden werden. Die Ablehnung von Anträgen wird durch den SGVSH nicht begründet.

18. Oktober 2018

* * *